

Est. A-2769



Vorschriften

für die

Studirenden

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat.



Dorpat, 1838.

Gedruckt bei J. G. Schünmann,
Universitäts - Buchdrucker.

Auf dem Original steht von *Seiner Kaiserlichen Majestät*
Höchsteigenhändig geschrieben :

„*Dem sey also.*“

Peterhof, den 4. Juni 1838.

Vorschriften für die Studirenden der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

ERSTES CAPITEL.

Von dem Eintritt in die Universität und dem Austritt aus derselben.

§ 1.

Den Unterricht auf der Universität zu Dorpat können junge Leute eines jeden freien Standes geniessen, wenn sie den zu ihrer Aufnahme erforderlichen Bedingungen Genüge leisten.

§ 2.

Wer die Universität zu beziehen wünscht, muss sich nicht später als drei Tage nach seiner Ankunft bei dem Rector melden, und demselben eine schriftliche Erlaubniss der Eltern und Vormünder, oder auch einen Beweis über die Unabhängigkeit seiner Verhältnisse, und ausserdem seinen Taufschein übergeben, aus welchem zu ersehen sei, dass der Bittende das siebzehnte Jahr zurückgelegt hat; von denen, die zur Protestantischen Confession gehören, wird zugleich ein Confirmationsschein, und von jungen Leuten Römisch - Katholischer Confession ein Zeugniss

über den Empfang des heiligen Abendmahls gefordert. Steuerpflichtige müssen Entlassungsscheine von ihren Gemeinden beibringen. Diejenigen, deren Eltern nicht in Dorpat wohnhaft sind, müssen ausserdem noch einen Beweis darüber beibringen, dass sie ihre Pässe der Polizei vorgezeigt haben, welche nach deren Eintragung in das Verzeichniss der Studirenden der Universität übergeben werden.

§ 3.

Diejenigen, welche die Universität zu beziehen wünschen, sind verbunden, eine Prüfung in allen Gegenständen des Gymnasialcursus zu bestehen; doch können diejenigen, die sich den mathematischen, diplomatischen, pharmaceutischen und landwirthschaftlichen Studien widmen, von der Prüfung in der griechischen Sprache befreit werden. Die Pharmaceuten müssen, bei ihrem Eintritt in die Universität, Kenntnisse documentiren, die, mit Ausnahme der griechischen Sprache, denjenigen Kenntnissen gleichkommen, welche von den in die zweite Classe eines Gymnasiums des Dorpatischen Lehrbezirks eintretenden Zöglingen verlangt werden; hingegen werden diejenigen Pharmaceuten, die schon einen gelehrten Grad erlangt haben, ohne Examen bei der Universität aufgenommen. Derjenige, welcher ein Zeugniss über Vollendung des ganzen Gymnasialcursus bei irgend einem Gymnasium des Dorpatischen Lehrbezirks beibringt, wird zwar von der festgesetzten Prüfung befreit, ist jedoch verpflichtet, dem bei der Universität bestehenden Prüfungs-Comité Rechenschaft über seine schriftlichen Arbeiten zu geben*).

*) Hierunter werden diejenigen schriftlichen Arbeiten der Schüler verstanden, welche, nach Beendigung des vollen Gymnasialcursus, bei

cher auf irgend einer der übrigen Russischen Universitäten studirt hat, wird ohne Examen aufgenommen, wenn nur die Gründe, welche ihn veranlassten, die Universität, auf welcher er früher studirt, zu verlassen, von dem Curator gebilligt werden, und wenn er empfehlende Zeugnisse von jener Universität beibringt. — Die Studirenden und Zöglinge einer Medico-Chirurgischen Akademie aber werden nur nach einer vorhergegangenen Prüfung bei der Dorpatischen Universität aufgenommen.

§ 4.

Alle im Dienste stehende Beamte können, mit Erlaubniss ihrer Obern und mit Genehmigung des Curators, die Vorlesungen der Universität besuchen; diejenigen unter ihnen aber, welche einen gelehrten Grad zu erlangen wünschen, sind überdies verpflichtet, das § 3 vorgeschriebene vorgängige Examen zu bestehen, und können, nachdem sie den Grad eines Studenten erlangt haben, auch gelehrte Würden nach den allgemeinen Regeln von der Universität erwerben. Beamte ausser Dienst können ebenfalls zum Besuch der Vorlesungen an der Universität zugelassen werden, und zwar mit Beobachtung derselben Regeln, nur wird die Erlaubniss der Obern nicht verlangt.

§ 5.

Von irgend einer vaterländischen Universität, einem Lyceum oder einer Akademie Relegirte werden bei der Universität zu Dorpat nicht aufgenommen.

der letzten Prüfung gemacht, und welche in Grundlage der Vorschriften des Ministeriums vom 23. August und 17. October 1834 der Universität zugestellt werden.

§ 6.

Bei der Aufnahme zur Universität erhält jeder Studierende eine Matrikel, für welche er sechs Rubel S. M. erlegt.

§ 7.

Der in das Verzeichniss der Studirenden Eingeschriebene verpflichtet sich, nach Ehre und Gewissen die in der Matrikel enthaltenen Vorschriften zu beobachten, sich genau nach diesen Verordnungen zu richten und den Verfügungen der Universität nachzukommen.

§ 8.

Die nach dieser Grundlage erfolgte Aufnahme bei der Universität gewährt den Studirenden folgende Vortheile:

- a) den Schutz der Universität während der ganzen Zeit des Studiums auf derselben;
- b) das Tragen der verordneten Uniform;
- c) den Gerichtsstand bei der Universität;
- d) den Besuch der Universitätsvorlesungen und die Benutzung der zum Unterricht bestimmten Sammlungen und Institute;
- e) die Bewerbung um Preise für Beantwortung der von der Universität aufgestellten Preisfragen;
- f) nach erfolgreicher Beendigung des vollen Cursus das Recht des Eintritts in den Staatsdienst mit den festgesetzten Vorzügen;
- g) die Erlangung gelehrter Würden.

§ 9.

Die Eintragung in das Verzeichniss der Studirenden bleibt nur für fünf Jahre in Kraft, nach deren Ablauf kann dieselbe, im Falle zu berücksichtigender Gründe und nach Einholung der Meinung der Facultät durch den Rector,

auf Entscheidung des Curators, jedes Mal auf ein Jahr erneuert werden.

§ 10.

Jeder Studirende ist verpflichtet, im Laufe der ersten drei Tage eines jeden Semesters in dem bei der Universität sich befindenden Bucho eigenhändig einzutragen: den Tauf- und Familiennamen, aus welchem Gouvernement er her ist, den Stadttheil, in welchem er wohnen wird, die Nummer des Hauses und den Namen des Besitzers desselben. Beständiges Wohnen in Gasthäusern wird den Studirenden untersagt, ebenso das Wohnen ausserhalb der Stadt oder in solchen Häusern, wo sich weder der Wirth selbst, noch ein Aufseher des Hauses befindet.

§ 11.

Jeder Studirende, welcher die Universität zu verlassen wünscht, ist verpflichtet, sechs Wochen vorher dem Rector seine Absicht zu erklären, und eine schriftliche Erlaubniss dazu von seinen Eltern oder Vormündern, oder einen Beweis über seine Unabhängigkeit in dieser Hinsicht, vorzuweisen. Hierauf werden die Creditoren desselben vermittelst der Zeitungen aufgerufen; und wenn es sich ausweiset, dass er keine legalen Schulden hat, oder wenn er hinreichende und sichere Bürgschaft für dieselben stellt, wie auch wenn die Universitätsbibliothek keine Anforderungen an ihn macht, so wird ihm ein Zeugniss über seinen Aufenthalt auf der Universität, und, im Falle er eine Prüfung bestanden hat, auch ein Attestat über die erfolgreiche Beendigung des Cursus oder ein Diplom über einen gelehrten Grad ertheilt.

§ 12.

Derjenige Studirende, welcher, ohne diesen Bedingungen Genüge geleistet zu haben, und ohne Wissen des Rec-

tors, die Universität verlassen hat, wird zuerst vermittelst der Ausstellung seines Namens an dem schwarzen Brett, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, vermittelst der Zeitungen aufgerufen. Wenn er sich auch alsdann nicht meldet, und keine schriftliche Nachricht von sich giebt, so wird er in solchem Falle aus dem Verzeichniss der Studirenden ausgeschlossen, und die Creditoren müssen sich mit ihren gesetzlichen Forderungen an diejenigen Behörden wenden, wohin diese Sache nach seinem Abgange von der Universität gehört; auch wird ihm ein Zeugniß oder Attestat nur dann ertheilt, falls er einen Beweis über die Befriedigung seiner Creditoren von derjenigen Behörde beibringt, welcher er untergeordnet ist.

§ 13.

Der Studirende, welcher die Universität vor Beendigung des vollen Cursus verläßt, ohne den Grad eines wirklichen (graduirt)en Studenten oder eine gelehrte Würde erlangt zu haben, darf, wenn er überdies nicht zu den Einwohnern der Stadt Dorpat gehört, und auch keine Verwandte in derselben hat, nicht in Dorpat verbleiben.

§ 14.

Wenn ein Studirender, nach erfolgter Entlassung von der Universität, von Neuem bei derselben aufgenommen zu werden wünscht, so wird seine Matrikel nicht anders erneuert, als wenn er ein empfehlendes Attestat von der Ortsobrigkeit über sein Betragen während seiner Abwesenheit beibringt. Hat aber diese Abwesenheit länger als ein halbes Jahr gedauert, so muss sich ein solcher ausserdem einer Prüfung unterwerfen, von deren Erfolge nicht nur seine Aufnahme, sondern auch die Entscheidung der Frage abhängt, ob die frühere Zeit seines Aufenthalts auf der Uni-

versität mit in die Zahl der zum vollen akademischen Cursus festgesetzten Jahre eingerechnet werden soll.

ZWEITES CAPITEL.

Ueber den Unterricht auf der Universität.

§ 15.

Der Unterricht auf der Universität theilt sich überhaupt in halbjährige Cursus.

§ 16.

Der volle Cursus des Universitätsunterrichts für Studierende der theologischen, philosophischen und juristischen Facultät dauert vier, und für Studierende der medicinischen Facultät fünf Jahre.

§ 17.

Für jeden halbjährigen Cursus von zwei Stunden wöchentlich werden fünf Rubel, für drei- und vierstündige Vorlesungen zehn Rubel, für fünf- und mehrstündige fünfzehn Rubel B. A. zum Besten der Professoren oder Docenten entrichtet.

§ 18.

Studirende, welche nach Verlauf des ersten Semesters ein Attestat von der Obrigkeit ihrer Heimath über ArmutH beibringen, können alle öffentliche Vorlesungen unentgeltlich hören. Diese Erlaubniss wird halbjährlich, jedoch nicht anders, als nach einer zur festgesetzten Zeit mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung, erneuert.

§ 19.

Wer einer solchen Erlaubniss zu geniessen wünscht, muss — nicht später als zwei Wochen vor dem Anfange des Cursus — ein desfallsiges Gesuch, mit beigefügtem

Attestat über seine Armuth, bei dem Universitätsdirectorium einreichen.

§ 20.

Wenn die Zahl der die öffentlichen Vorlesungen über irgend einen Gegenstand Besuchenden weniger als sechs beträgt, so sind sie nicht berechtigt, zu begehren, dass der Professor dieselben halte.

§ 21.

Der Lector der Russischen Sprache ist verpflichtet, sein Fach unentgeltlich in nicht weniger als sechs Stunden wöchentlich zu lehren; die übrigen Lectoren und Lehrer der Künste aber, ausgenommen den des Schwimmens, müssen wenigstens zwei Stunden wöchentlich unentgeltlich unterrichten.

§ 22.

Die Lectoren bestimmen bei ihrem Privatunterrichte, sobald mehr als drei Studirende sich vereinigen, gemeinschaftlich an demselben Theil zu nehmen, selbst den Preis für die Stunden. Drei Studirende zahlen für eine gemeinschaftliche Privatstunde in den lebenden Sprachen drei Rubel. Dieselbe Vorschrift befolgt auch der Lehrer des Zeichnens.

§ 23.

Der Lehrer der Musik kann, indem er sich auf den Gebrauch der gewöhnlichen Saiteninstrumente beschränkt, für die jedem Studirenden einzeln zu ertheilende Stunde Privatunterricht zwei Rubel verlangen.

§ 24.

Die dem Stallmeister für Privatunterricht zu leistende Zahlung wird dergestalt festgesetzt, dass für eine Stunde, in welcher nicht mehr als sechs und nicht weniger als

drei Studirende unterrichtet werden, Jeder von ihnen nicht über zwei Rubel zu zahlen hat.

§ 25.

Diejenigen, welche das Schwimmen erlernen, zahlen dem Lehrer dieser Kunst für täglichen Unterricht im Laufe eines Vierteljahres zehn Rubel, oder für jede Stunde fünfzig Kopeken.

§ 26.

Wenn vier Studirende täglich eine Stunde Privatunterricht im Tanzen nehmen, so zahlen sie zusammen sechzig Rubel für den Monat, die Kosten für die Musik mit eingerechnet.

§ 27.

Der Fechtmeister ist verbunden, in seiner Wohnung einen besonderen Fechtboden mit dem erforderlichen Zubehör zu errichten. Nur auf diesem Fechtboden dürfen die Studirenden sich im Fechten üben. Jeder, der an dem Unterricht in dieser Kunst Theil nimmt, zahlt dem Lehrer zehn Rubel halbjährlich.

§ 28.

Zwei Mal im Jahre finden Universitätsferien statt, nämlich vom 20. December bis zum 12. Januar, und vom 10. Juni bis zum 22. Juli. In dieser Zeit können die Studirenden, nachdem sie sich vom Rector einen Pass erbeten, von der Universität abwesend sein. Die Erlaubniss, sich während des Lehrcursus zu entfernen, wird nur im äussersten Nothfalle und selbst dann nur auf sehr kurze Zeit vom Rector ertheilt.

§ 29.

Am Schlusse des halbjährlichen Cursus werden Exemplare eines gedruckten Verzeichnisses der Vorlesungen

und übrigen öffentlichen Lehrstunden für das nächste Semester vertheilt.

§ 30.

Obgleich der Studirende selbst sich die Vorlesungen, welche er zu hören beabsichtigt, wählt, so muss dennoch der Anmeldungs-Bogen, welcher ihm beim Eintritt in die Universität eingehändigt worden, zugleich mit dem Verzeichnisse derjenigen Vorlesungen, die er im angehenden Semester zu hören beabsichtigt, — einem der Professoren der Facultät vorgezeigt und von demselben durch seine Unterschrift bestätigt werden, zur Bekräftigung, dass die von dem Studirenden getroffene Auswahl angemessen und genügend sei.

§ 31.

Mit diesem Verzeichniss erscheint der Studirende, nicht später als einen Tag vor Beginn des neuen Semesters, in der Universitätsrentkammer, und nachdem er dem Secretär derselben das im § 17 festgesetzte Honorar eingehändigt, erhält er von den Docenten für jeden Gegenstand des Cursus eine Karte mit Bezeichnung der Nummer seines Platzes im Auditorium.

DRITTES CAPITEL.

Von den wissenschaftlichen Sammlungen.

§ 32.

Zu dem grossen Saal der Bibliothek haben alle Studirende insgesamt, in den von der Direction dieser Anstalt bekanntgemachten Stunden, Zutritt.

§ 33.

Es ist erlaubt, Bücher in der Bibliothek zu durchlesen, und Auszüge aus denselben zu machen, jedoch nicht anders als mit einem Bleistifte.

§ 34.

Gegen Bürgschaft eines Professors, welche während des Semesters in Kraft bleibt, kann jeder Studirende bis fünf Bände zu sich in's Haus nehmen, ist jedoch nach Verlauf von vier Wochen verpflichtet, sie in der Bibliothek wieder vorzuzeigen, entweder zur Zurückstellung derselben an ihren Platz, oder zur Erneuerung der Erlaubniss, sie zu benutzen, falls kein Anderer sie gefordert hat.

§ 35.

Aus besonderen Rücksichten kann das Universitätsdirectorium, mit Zustimmung des Bibliothekars, die Zahl der Bücher, welche den Studirenden in's Haus zu nehmen erlaubt ist, vergrössern, und den Termin zu deren Zurücklieferung verlängern.

§ 36.

Jeder, der ein oder mehrere Bücher aus der Bibliothek erhalten hat, ist verpflichtet, dieselben mit der grössten Vorsicht zu gebrauchen, und bleibt für jede, selbst unversehens entstandene Beschädigung verantwortlich.

§ 37.

Wer ein von der Bibliothek entlehntes Buch auf irgend eine Weise beschädigt hat, muss selbiges durch ein anderes gutes Exemplar ersetzen, oder wenn dieses nicht geschehen kann, das dafür von dem Bibliothekar zu bestimmende Geld entrichten, und so lange er den durch ihn verursachten Schaden nicht ersetzt, bleibt er des Rechts zur Benutzung der Bibliothek beraubt.

§ 38.

Es wird auf's Strengste verboten, ein aus der Bibliothek erhaltenes Buch an einen Andern zu verleihen. Wer diese Vorschrift verletzt, verliert das Recht zur Benutzung

der Bibliothek im Laufe von sechs Monaten, und beim wiederholten Vergehen bleibt er gänzlich dieses Rechts beraubt.

§ 39.

Wer, sei es auch nur auf ganz kurze Zeit, verreist, muss zuvor der Bibliothek alle ihr gehörigen Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er sie benutzt hat, zurückliefern.

§ 40.

Vor dem Eintritt der Ferien werden alle von der Bibliothek geliehene Bücher an dieselbe zurückgeliefert. Wer in Erfüllung dieser Verpflichtung säumig ist, wird von dem Bibliothekar dem Universitätsgerichte angezeigt, welches zum Ersatz des Kronseigenthums unverzüglich alle ihm zu Gebote stehenden Maassregeln ergreift.

§ 41.

Niemand von den Studirenden hat das Recht, selbst aus der Bibliothek die ihr zugehörigen Bücher zu nehmen, oder auf ihre Stellen zurückzulegen, sondern er muss in beiden Fällen sich an die Bibliothekbeamten wenden.

§ 42.

An jedem Tage, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, ist es von 3 bis 9 Uhr Abends den Studirenden und Freunden der Botanik gestattet, sowohl des Vergnügens wegen als zum Behuf der Wissenschaft, den botanischen Garten zu besuchen. Hingegen zum Eintritt in die Orangerien und umzäunten Plätze des Gartens, gleich wie zum Besuche des Gartens zu einer andern Zeit, bedarf es einer besondern Erlaubniss des Directors oder des Gärtners.

§ 43.

Um Zutritt zu den übrigen Sammlungen der Universität zu erhalten, muss man sich an diejenigen Directoren wenden, denen dieselben anvertraut sind.

§ 44.

Für jede Beschädigung in diesen Sammlungen und in dem botanischen Garten wird der Ersatz von dem Schuldigen nach der Schätzung des Directors begetrieben.

VIERTES CAPITEL.

Von den Unterstützungen und Preisen.

§ 45.

Bei der Universität befindet sich: ein Theologisches Seminarium für 12, ein Medicinisches Institut für 40, und ein Philologisch-Pädagogisches Seminarium für 10 Studierende.

§ 46.

Um in das Theologische Seminarium aufgenommen zu werden, hat man sich nicht später als am 10. Januar, und zur Aufnahme in das Medicinische Institut nicht später als den 10. December, wie sich gehört, an die Decane der Facultäten zu wenden; wobei die zu steuerpflichtigem Stande gehörigen, die in diese Anstalten einzutreten wünschen, Entlassungsscheine von ihren Gemeinden beibringen müssen.

§ 47.

Zu seinem Unterhalte erhält jeder Zögling: 1) des Theologischen Seminariums 200 Rbl. S. M.; 2) des Medicinischen Instituts 750 Rbl. B. A.; 3) des Philologisch-Pädagogischen Seminariums 400 Rbl. B. A. jährlich. Diese Zöglinge sind verpflichtet, nach vollendetem Cursus zu

dienen: die zum Theologischen Seminarium gehörenden in einer der Protestantischen Gemeinden des Reichs, vier Jahre; die des Medicinischen Instituts, als Aerzte im Militär- oder Civildienst, sechs Jahre, und die Zöglinge des Philologisch-Pädagogischen Seminariums, als Lehrer in einer der Kronsanstalten des Dorpatischen Lehrbezirks, gleichfalls sechs Jahre.

§ 48.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres werden die Zöglinge dieser Anstalten einer Prüfung sowohl in den von ihnen gehörten Vorlesungen, als auch in der Russischen Sprache unterworfen.

§ 49.

Die Directoren des Theologischen, so wie des Philologisch-Pädagogischen Seminariums haben das Recht, die Theilnahme an den Vorlesungen in den Seminarien ausser den Zöglingen, auch anderen Studirenden unentgeltlich, und ohne denselben irgend eine Verpflichtung aufzuerlegen, zu gestatten.

§ 50.

Ausser diesen Instituten, verleiht die Regierung denjenigen unter den Studirenden, die sich sowohl durch Moralität als auch durch Fleiss auszeichnen, und nicht hinlängliche Mittel zu ihrem Unterhalte haben, Stipendien. Jedoch geniessen bei Vertheilung dieser Unterstützungen, bei gleichen Verdiensten, diejenigen den Vorzug, für deren Fächer keine Seminarien oder Institute bei der Universität existiren.

§ 51.

Zu solchen Unterstützungen werden jährlich 3,500 Rbl. festgesetzt, welche, nach erfolgter Entscheidung des Cu-

rators, von dem Directorium in jedem Semester auf solche Weise vertheilt werden, dass die höchste jährliche Unterstützung 500 Rbl. nicht übersteige.

§ 52.

Die Gesuche um solche Stipendien werden bei dem Universitätsdirectorium nicht später als acht Tage vor dem Beginn des halbjährigen Cursus eingereicht, mit Beifügung eines Zeugnisses von der Ortsobrigkeit der Heimath der Bittenden über ihre Armuth, und von Attestaten der Professoren über Fleiss und Fortschritte.

§ 53.

Diejenigen, welche Unterstützungen geniessen, bringen nach jedem halben Jahre ein Zeugniß über wohlbestandene Prüfung in den Gegenständen der im verflossenen Semester besuchten Vorlesungen bei.

§ 54.

Drei jährliche Stipendien, von welchen zwei von dem verstorbenen Grafen Jacob von Sievers und eins vom Professor Clossius gestiftet sind, jedes von zweihundert Rubeln, unterliegen denselben Regeln.

§ 55.

Ausserdem sind gestiftet: von der Gräfin L'Estocq vier Stipendien, bestehend in den Renten eines Capitals von 16000 Rbl. S. M.; vom Professor Schwemschuch ein Stipendium von 100 Alberts-Thalern; vom Assessor von Villebois drei Stipendien, welche im Ganzen 500 Rbl. S. M. betragen. Diejenigen, welche diese Stipendien zu erhalten wünschen, haben sich zu wenden, wegen des L'Estocqschen, an das Livländische Hofgericht, wegen des Schwemschuchschen, an das Curländische Consistorium, und wegen der Villeboisschen an das vom Stifter angeordnete Curatorium.

§ 56.

Um zu Fortschritten in den Wissenschaften zu ermuntern, werden den Studirenden und andern Zuhörern der akademischen Vorlesungen jährlich Preisfragen aufgegeben, und zwar von der Theologischen Facultät zwei, von welchen eine homiletische; von der Juristischen Facultät eine; von der Medicinischen Facultät eine, und von der Philosophischen vier wissenschaftliche Aufgaben.

§ 57.

Die Abhandlungen über diese Preisfragen werden ohne Unterschrift spätestens im September - Monat, an die Decane der betreffenden Facultät eingesandt. — Der Name des Verfassers wird in einem versiegelten Zettel mit einer Devise, die auch auf dem Titelblatte der Abhandlung sich befindet, besonders hinzugefügt.

§ 58.

Der Preis für die vorzüglichste Abhandlung über jede Aufgabe besteht in einer goldenen Medaille, achtzehn Ducaten an Werth. Dem Verfasser derjenigen Abhandlung, welche der ersten an Werth am nächsten kommt, wird eine silberne Medaille zuerkannt, welche auch für die befriedigendste homiletische Abhandlung ertheilt wird. Diese Preise werden den Verfassern, nach Eröffnung ihrer Namen, eingehändigt, alle übrigen, mit Abhandlungen, die keines Preises würdig befunden sind, eingesandten Zettel mit Namen aber unentsiegelt verbrannt.

§ 59.

Die gekrönten Abhandlungen werden nur in dem Falle gedruckt, wenn sie, nach dem Urtheile der Facultät, die Beachtung des grösseren gelehrten Publicums verdienen.

FÜNFTES CAPITEL.

Von den Privatvereinen unter den Studirenden.

§ 60.

Es wird den Studirenden verboten, geheime Zusammenkünfte und Vereine, welcher Art sie auch seien, zu bilden. — Die Stifter derselben werden dem Criminalgerichte übergeben.

§ 61.

Es werden solche Vereine gestattet, die einen wissenschaftlichen Zweck haben. Mit Genehmigung des Rectors und Bestätigung des Curators können dergleichen Vereine unter den Studirenden nach Facultäten gebildet werden, und müssen dieselben unter Aufsicht und Direction der dazu auserwählten Professoren stehen. Ein jeder solcher Verein besitzt schriftliche, vom Rector genehmigte Regeln.

§ 62.

Wenn ein solcher Verein, wider Erwarten, seinem Ziele zu entsprechen aufgehört, oder eine nachtheilige Richtung genommen hat, so ist in diesem Falle der Rector verpflichtet, unverzüglich denselben aufzuheben, und solches dem Curator zu berichten.

§ 63.

Nach Grundlage einer von dem Comité der Minister im Jahre 1814 ergangenen Entscheidung besteht bei der Universität zu Dorpat eine Gesellschaft unter der Benennung „Academische Musse“, zu welcher Beamte, Studirende und anderweitige Personen gehören. Der Zweck derselben besteht darin, eine anständige und nicht kostbare Erheiterung nicht nur mittelst der gewöhnlichen geselligen Vergnügungen, sondern auch durch Beschäftigungen

im Fache der Literatur und der Kunst zu gewähren, und durch diese Vereinigung des Angenehmen mit dem Nützlichen den Vergnügungen einen höheren Werth zu verleihen, und das Streben nach Ausbildung zu fördern.

§ 64.

In dieser Gesellschaft können die Studirenden sich auch mit kleinen dramatischen Vorstellungen beschäftigen, jedoch mit der Beschränkung: 1) dass die Auswahl der Stücke in Beziehung auf ihren sittlichen Inhalt, und überhaupt die Aufsicht über Beobachtung des erforderlichen Anstandes bei den Vorstellungen der unmittelbaren Verantwortung des Rectors und der die Direction der Musse bildenden Personen anheim falle, und 2) dass diese Vorstellungen nicht öfter als 8 Mal im ganzen Winter, und ohne Theilnahme des weiblichen Geschlechts an denselben, gestattet werden.

§ 65.

Wenn jedoch die Folgen aus irgend einem Grunde dem hiervon zu erwartenden Nutzen nicht entsprechen sollten, so ist das Ministerium der Volksaufklärung, nachdem es davon Kunde erhalten, verpflichtet, solche Vorstellungen unvenzüglich zu verbieten.

SECHSTES CAPITEL.

Von den Verbindlichkeiten der Studirenden.

§ 66.

Die Studirenden können, — ausser den vermöge dieser Vorschriften erlaubten — keine Verbindlichkeiten eingehen.

§ 67.

Als gültig wird eine Verbindlichkeit nur anerkannt im Falle versämter Zahlung für Wohnung und Aufwartung,

oder durch Studirende vorausgenommener und für sie verfertiger unentbehrlicher Dinge.

§ 68.

Uebereinkünfte wegen der Miethe von Wohnungen werden nur für ein halbes Jahr als gültig angesehen. Ohne Zustimmung des Hauswirths ist es einem Studirenden nicht erlaubt, die durch ihn gemiethete Wohnung einem Andern zu übergeben, oder irgend Jemandem einen beständigen Aufenthalt bei sich zu gewähren.

§ 69.

Die Gegenstände, für welche den Studirenden bis zu den unten festgesetzten Summen zu borgen erlaubt ist, sind folgende :

für Mittags- und Abendtisch	50 Rbl.
dem Bäcker	20 —
für Wohnung mit Heizung, Möbeln und Bette	50 —
der Wäscherin und für Aufwartung	10 —
für Stiefel und Schuhe	15 —
dem Schneider	25 —

Zusammen 170 Rbl.

§ 70.

Die Anzeige dieser Schulden bei dem Rector muss von Seiten der Creditoren in den ersten sechs Wochen nach deren Contrahirung erfolgen, wobei die ersten vier Wochen des nächsten Semesters als äusserster Termin festgesetzt werden.

§ 71.

Wenn nach Ablauf des letzten Termins eine Schuld nicht abgetragen ist, und der Creditor in die Verlängerung des Termins nicht einwilligt, so wird in solchem Falle

der Schuldner aus dem Verzeichniss der Studirenden gestrichen, und die Rechnung über seine als gesetzlich anerkannten Schulden der Polizei übersandt, welche, zur gesetzlichen Eintreibung der Schulden, diese Rechnung derjenigen Behörde zustellt, unter deren Jurisdiction der Studierende nach seinem Abgange von der Universität tritt.

§ 72.

Die übrigen, von Studirenden während ihres Aufenthalts auf der Universität contrahirten, in § 69 nicht genannten Schulden können nicht gesetzlich eingeklagt werden, und zwar weder bei der Universität, noch bei irgend einer andern Behörde.

§ 73.

Wer einem Studirenden gegen ein Pfand, mit oder ohne Zinsen, Geld vorstreckt, ist gehalten, bei der ersten Aufforderung der Universität das Pfand, ohne Zahlung der Schuld zurückzugeben, und wird noch ausserdem einer Strafe nach dem Ermessen seiner Obrigkeit unterzogen.

§ 74.

Wer einem Studirenden, nach genauer Bestimmung seiner Eltern oder Vormünder, Geld vorstreckt, oder irgend etwas Anderes leiht, der muss sich deshalb an diese, nicht aber an den Studirenden halten.

§ 75.

Wenn ein Studirender durch Ausgaben, die mit seiner Einnahme nicht im Verhältniss stehen, den andern ein schädliches Beispiel giebt, so ertheilt das Universitätsgericht ihm eine strenge Vermahnung; im Fall der Unwirksamkeit dieses Mittels aber benachrichtigt es davon seine Eltern oder Vormünder, und wendet andere Mittel nach seinem Ermessen an.

§ 76.

Ein Studirender, der, ohne die äusserste Noth, mehr borgt, als er im Laufe eines Jahres bezahlen kann, wird für einen Verschwender erklärt; ein solcher wird, auf den Wunsch seiner Eltern oder Vormünder, und, wenn solche nicht vorhanden, auf Verfügung des Universitätsgerichts, unter Cuatel gestellt.

§ 77.

Ausländer, welche, nach einem halbjährigen Aufenthalt auf der Universität, sich nachlässig in Bezahlung ihrer Schulden zeigen, werden der Polizei übergeben.

§ 78.

Wenn ein Studirender, zur Strafe für Vergehungen von der Universität entfernt wird, so wenden sich seine Gläubiger mit ihren Forderungen an die Polizei; deshalb benachrichtigt die Universität dieselbe von jedem solchen Falle, und macht das Ausscheiden des Studirenden in den Zeitungen bekannt. Die bei der Universität schon eingegangenen Schuldforderungen an ihn werden zugleich der Polizei mitgetheilt.

SIEBENTES CAPITEL.

Von den Universitäts-Strafen.

§ 79.

Die Universitätsstrafen sind:

- 1) Verweis vom Rector;
- 2) Carcerhaft bis drei Tage;
- 3) Verweis vom Universitätsgericht;
- 4) Carcerhaft von mehr als drei Tagen;
- 5) Ausschliessung aus der Liste der Studirenden;
- 6) Consilium abeundi;
- 7) Relegation.

§ 80.

Bei Verhängung dieser Strafen ist strenge Beobachtung einer Stufenfolge derselben keinesweges nothwendig. Nicht sowohl die Wiederholung des Vergehens, als vielmehr die Wichtigkeit desselben und insbesondere die daraus ersichtliche Sittenverderbniss bestimmt den Grad der Strafe. Das allererste Vergehen kann vermöge seiner Natur den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen.

§ 81.

Die Carcerhaft hat drei Grade, nämlich: a) Haft mit der Erlaubniss, sich der gewöhnlichen Speisen zu bedienen; b) Haft bei Wasser und Brod; und c) Haft während der Ferien. In jedem Falle muss der Schuldige in völliger Einsamkeit sich befinden.

§ 82.

Die Ausschliessung aus der Liste der Studirenden wird stets auf unbestimmte Zeit verhängt, und verpflichtet den Schuldigen die Stadt Dorpat zu verlassen.

§ 83.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Studirenden bei der Universität hängt von der Entscheidung des Conseils und der Zustimmung des Curators ab; doch kann sie nicht vor dem Eintritt des nächsten Semesters nach der Ausschliessung, und nur dann erfolgen, wenn der Ausgeschlossene genügende Attestate über sein Betragen während seiner Abwesenheit beibringt. Wenn der Ausgeschlossene nicht im Laufe eines halben Jahres, vom Tage der Ausschliessung ab gerechnet, bei der Universität wieder aufgenommen wird, so ist er, ausser der Beibringung eines Attestats über seine Führung, noch verpflichtet, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen, deren Erfolg seine Aufnahme bestimmt.

§ 84.

Das halbe Jahr, während dessen der ausgeschlossene Studirende von der Universität abwesend war, wird in die Zahl der zum vollen Cursus festgesetzten Jahre nicht mit eingerechnet. Hat aber seine Abwesenheit länger als ein halbes Jahr gedauert, so hängt die Entscheidung der Frage, bis zu welchem Grade ihm der frühere Aufenthalt auf der Universität angerechnet werden kann, vom Erfolge der § 14 erwähnten Prüfung ab.

§ 85.

Das Consilium abeundi hat, ausser der Verpflichtung, die Stadt unverzüglich zu verlassen, noch Anheftung des über den Schuldigen gefällten Urtheils an das schwarze Brett zur Folge. Er kann nicht anders in die Zahl der Studirenden wieder aufgenommen werden, als auf Vorstellung des Conseils und auf Fürsprache des Curators, mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung, und zwar nicht eher als nach Verlauf eines Jahres.

§ 86.

Im Fall der Relegation wird das Urtheil ausserdem sowohl den vaterländischen Lyceen, Universitäten und Akademien, als auch den ausländischen höheren Lehranstalten, mit welchen die Universität zu Dorpat in Verbindung steht, mitgetheilt. Der Relegirte wird in keine dieser Anstalten aufgenommen. Je nach dem Geburtsorte des Relegirten wird die Gouvernementsregierung, oder, wenn er ein Ausländer ist, seine Landesobrigkeit gleichfalls davon benachrichtigt.

§ 87.

Die mit der Ausschliessung, dem Consilium abeundi oder der Relegation Belegten müssen vier und zwanzig

Stunden nach Eröffnung des Urtheils die Stadt verlassen, und am folgenden Tage jenseit der Grenze des Dorpatischen Kreises sein, wenn sie nicht etwa wegen Schulden in polizeilicher Haft verbleiben. Söhne Dorpatischer Einwohner werden zwar nicht aus der Stadt verwiesen, wenn ihre Verwandten für deren Betragen schriftlich Bürgschaft leisten, aber doch auf drei Jahre der besonderen Aufsicht der Polizei übergeben, welche mit der Universität gemeinschaftlich darüber wacht, dass sie keinen Umgang mit Studirenden pflegen. Die Verletzung dieser Vorschrift von Seiten der mit Strafe Belegten zieht ihre Entfernung aus der Stadt nach sich.

§ 88.

Zu einer der leichten Strafen kann, nach dem Ermessen des Universitätsgerichts, Verminderung oder Entziehung eines Stipendiums hinzugefügt werden.

§ 89.

Alle Strafen ohne Ausnahme werden in ein besonderes, hierzu eingerichtetes Strafbuch eingetragen. Ausserdem wird jede vom Universitätsgerichte verhängte Strafe vom Rector den Eltern oder Vormündern des Schuldigen mitgetheilt.

§ 90.

Ein Studirender, welcher drei Mal, zufolge Urtheils des Universitätsgerichts, einer Strafe unterzogen ist, wird aus der Liste der Studirenden ausgeschlossen.

§ 91.

Aufrichtiges Geständniss und Reue können zur Milderung der Strafe beitragen; dagegen hat hartnäckiges Leugnen immer strenge Vollziehung der verhängten gesetzlichen Strafe an dem Schuldigen zur Folge.

§ 92.

Jede von einem Studirenden vor dem Rector ausgesprochene Lüge wird nachsichtslos bestraft.

§ 93.

Ein in trunkenem Muthe verübtes Vergehen vermindert nicht nur nicht die Verantwortlichkeit, sondern unterwirft den Schuldigen einer noch grössern Strafe.

§ 94.

Kein Studirender, der die Verordnungen der Universität verletzt hat, kann sich ihrer Gerichtsbarkeit entziehen, noch von den Eltern, Verwandten oder Vormündern ihr entzogen werden, bevor den Gesetzen genügt ist.

§ 95.

Obwohl wichtige Vergehungen der Studirenden im Allgemeinen der Untersuchung des Universitätsgerichts unterliegen, so kann dennoch der Rector, wenn er aus Gründen, die sich auf Sittlichkeit und gute Ordnung beziehen, die Anwesenheit irgend eines Studirenden auf der Universität für gefährlich oder schädlich hält, ihn auch ohne gerichtliches Urtheil aus der Liste der Studirenden ausschliessen, nachdem er dazu die Genehmigung des Curators eingeholt hat.

ACHTES CAPITEL.

Von der Anwendung der Strafen auf die Vergehen.

§ 96.

Eine, die Aufmerksamkeit und Andacht bei dem Gottesdienste und der Vollziehung der kirchlichen Ceremonien störende Unschicklichkeit, oder Beleidigung der dabei Anwesenden, wird, nach Maassgabe der Wichtigkeit der Schuld, mit dem Consilium abeundi oder mit der Relega-

tion bestraft. Für jede weitergehende Frechheit in ähnlichen Fällen wird der Schuldige dem Criminalgerichte übergeben.

§ 97.

Beleidigung von Personen, die über Vollziehung der Gesetze wachen, so wie herabsetzende oder gewaltthätige Handlungen in Beziehung auf Bekanntmachungen der Universitäts- und der örtlichen Autorität, ziehen Consilium abeundi oder Relegation nach sich.

§ 98.

Wer durch Wort oder That eine Schildwache, oder eine Militärperson zur Zeit der Ausübung der Dienstpflichten, zu beleidigen sich erküht, der wird dem Criminalgerichte übergeben.

§ 99.

Beleidigungen, die Privatpersonen zugefügt werden, bleiben nicht ohne angemessene Bestrafung, selbst in dem Falle, wenn der Beleidigte keine Genugthuung verlangen sollte; Beleidigungen aber, die dem weiblichen Geschlechte zugefügt sind, werden zu den wichtigsten Verletzungen der Ordnung und Wohlanständigkeit gezählt, und demgemäss auf das Strengste bestraft.

§ 100.

Das Einwerfen von Fenstern durch einen Studirenden an einem Krons- oder Privathause, zieht Consilium abeundi oder Relegation nach sich. Diejenigen, welche um sein Vorhaben gewusst, und bei Ausführung desselben zugegen gewesen, wenn sie gleich selbst nicht daran Theil genommen, werden aus der Liste der Studirenden ausgeschlossen. Der Anstifter, der zu einer solchen Frechheit Anlass gegeben, wenn er auch selbst nicht persönlich daran Theil genommen, unterliegt der Relegation.

§ 101.

Für Beschädigung öffentlichen oder Privateigenthums sind verantwortlich und werden bestraft Alle, die daran Theil genommen; wenn jedoch nur einer oder einige der Schuldigen entdeckt und überführt werden, so sind sie für alle verantwortlich, und werden für alle gestraft.

§ 102.

Im Falle einer wiederholten Beschädigung des nämlichen Eigenthums sind die das letzte Mal entdeckten Aufstifter auch für die erste Beschädigung verantwortlich, falls die Schuldigen damals unbekannt geblieben, und verpflichtet, den frühern sowohl als den neuen Schaden zu ersetzen; doch wird ihnen das Recht offen gelassen, den Ersatz der Kosten von dem wirklichen Urheber der ersten Beschädigung zu fordern, wenn derselbe in der Folge entdeckt wird.

§ 103.

Hartnäckiges und den guten Sitten zuwiderlaufendes, neugieriges Zudringen zu dem Orte einer Privat- oder öffentlichen Feierlichkeit wird, nach Umständen, mit Carcerhaft oder Ausschliessung aus der Liste der Studirenden bestraft.

§ 104.

Nachtheiliger Gebrauch starker Getränke wird, nach Maassgabe der Schuld, mit Ausschliessung oder Consilium abeundi bestraft.

§ 105.

Geschrei, Lärm, Gesang oder andere, die öffentliche Ruhe störende Unziemlichkeiten auf der Strasse werden, nach Ermessen, mit Carcerhaft, Ausschliessung und Consilium abeundi bestraft.

§ 106.

Das Anheften von Briefen und Aufschriften unerlaubten Inhalts an öffentlichen Orten, oder das Vertheilen von Schriften, die den guten Sitten widerstreiten, zieht Verweis, Carcerhaft oder Ausschliessung aus der Liste der Studirenden nach sich.

§ 107.

Wer, zum Nachtheil seiner Moralität, in Weinkellern, Gast- und Billardhäusern seine Zeit verliert, zumal zur Zeit des kirchlichen Gottesdienstes, wird, der Wichtigkeit der Schuld gemäss, der Carcerhaft, der Ausschliessung, oder dem Consilium abeundi unterworfen.

§ 108.

Hazardspiele werden gänzlich verboten; diejenigen, welche diese Vorschrift verletzen, unterliegen der Ausschliessung oder dem Consilium abeundi. Selbst Unmässigkeit in Commerzspielen kann nicht geduldet werden.

§ 109.

Wenn der Rector von unerlaubtem Umgange eines Studirenden mit einem Frauenzimmer erfährt, so wendet er unverzüglich zur Abstellung dieses Uebels die erforderlichen Maassregeln nach seinem Ermessen an. Hat dieses jedoch keinen Erfolg, so wird der Schuldige von der Universität entfernt.

§ 110.

Erwiesene Verführung eines unverheiratheten Frauenzimmers von unbescholtener Führung wird mit Relegation und Uebergabe an das Criminalgericht bestraft.

§ 111.

Jeder Studirende soll spätestens um 11 Uhr Abends in seine Wohnung heimkehren. Wer nach dieser Zeit sich auf der Strasse befindet, und in irgend eine Sache

verwickelt wird, die eine gerichtliche Untersuchung zur Folge hat, der wird — wenngleich er in dieser Sache nicht schuldig befunden ist — der Carcerhaft unterzogen.

§ 112.

Bei der Verhaftung durch ein Militär- oder Polizeicommando darf ein Studirender, bei Verlust seines Rechts und noch ausserdem bei strenger Ahndung, sich demselben nicht widersetzen, selbst wenn er vollkommen unschuldig wäre. In jedem Falle wird er unverzüglich zur Untersuchung seiner Schuld, zum Rector hingeführt, und nur wenn dies nach 11 Uhr Abends sich ereignet, verbleibt er bis 7 Uhr Morgens des folgenden Tages in der Hauptwache.

§ 113.

Die Pedelle und ihre Gehülfen sind für jede in ihrer Gegenwart vorgefallene Unanständigkeit verantwortlich. Die Studirenden müssen sich darnach richten, was jene, zufolge ihres Amtes, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe zu thun verpflichtet sind, und ihnen im Falle ihrer Aufforderung zum Rector folgen. Der sich Widersetzende wird mit Gewalt ergriffen, und wegen seiner Widerspenstigkeit der Carcerhaft unterzogen. Wer in solchem Falle dem Pedell sich entzieht, unterliegt der Ausschliessung.

§ 114.

Jede Selbsthülfe, ausser der gerechten und durchaus unumgänglichen Nothwehr ist verboten. Wer nachher durch Wort oder That sich rächt, um über seinen Gegner einen eingebildeten Vortheil in der Meinung der Commlitonen zu erlangen, der wird mit Consilium abeundi oder Relegation bestraft.

§ 115.

Für die, mit einer gewaltthätigen Handlung verbun-

dene Beleidigung eines Commilitonen wird der schuldige Studirende der Ausschliessung aus dem Album academicum, nach Wichtigkeit der Umstände selbst dem Consilium abeundi und der Relegation unterworfen. Hat der Beleidigte selbst dazu Veranlassung gegeben, so unterliegt er derselben Strafe.

§ 116.

Zweikämpfe sind auf das Strengste verboten. Studirende, die in einem von den auf Zweikämpfe sich beziehenden Fällen, welche im Swod der Gesetze, Band XIV, Artikel 296, aufgezählt sind, schuldig anerkannt worden, werden, nach vorgängiger Untersuchung der Sache beim Universitätsgerichte, unverzüglich dem beim Rigaschen Ordonanzhause sich befindenden Kriegsgerichte übergeben. Diese Fälle sind: 1) wenn Jemand unter den Streitenden, der Aufforderung zuwider, vor der Obrigkeit nicht erscheint, und der Aufsicht sich entzieht; 2) wenn Jemand durch Ausforderung, mündlich, schriftlich oder durch einen Abgesandten, in eigner oder fremder Sache sich zum Richter aufwirft; 3) wenn Jemand nach erfolgter Ausforderung zum Zweikampfe sich stellt; 4) wenn Jemand Worte oder Briefe zum Behuf einer Herausforderung, wissend, dass dieselben zur Ausforderung dienen, von Einem zum Andern trägt; 5) wenn Jemand, nachdem ihm die Versöhnung misslungen, es zum Zweikampfe kommen lässt, ohne deshalb gehörigen Orts Anzeige zu machen und Nachricht zu geben; 6) wenn Jemand dem Zweikampfe selbst beigewohnt, die Streitenden nicht getrennt und davon keine Anzeige gemacht hat; 7) wenn Jemand zufällig dem Streite oder Zweikampfe beigewohnt, und, nachdem ihm die Versöhnung nicht gelungen, davon keine Anzeige macht; und

8) wenn Jemand beim Zweikampfe eine Wunde oder Verstümmelung zu Wege bringt, oder einen Mord begeht.

§ 117.

Die Versammlung einer beträchtlichen Anzahl Studirender in einem Hause oder auf der Strasse mit dem gemeinschaftlichen Zwecke irgend eines Festes, kann nicht ohne Erlaubniss des Rectors und Zustimmung des Curators, und überdies nicht anders als unter der Bedingung Statt finden, dass die Haupttheilnehmer einer solchen Versammlung die Verantwortlichkeit für jede daraus etwa entstehende Unordnung übernehmen.

§ 118.

Eben so natürliche als gerechte Rücksichten verpflichten die Studirenden, die Veranlassung zu jedem unangenehmen Eindruck auf irgend Jemanden durch ihr unerwartetes Erscheinen in Menge zu vermeiden. Jede Versammlung einer grösseren Anzahl von Studirenden mit der Absicht, irgend Jemanden in Furcht zu setzen, von ihm eine Erklärung zu erzwingen, oder ihn zu einer, mit seinem Willen nicht übereinstimmenden Handlung zu nöthigen, — ist streng verboten, und zieht Ausschliessung, Consilium abeundi, Relegation und Uebergabe an das Criminalgericht, nach Maassgabe der Umstände, nach sich.

§ 119.

Die Studirenden dürfen ihre Wohnungen nicht anders verlassen, als in der für sie vorgeschriebenen formmässigen Kleidung. Diejenigen, welche diese Vorschrift verletzen, werden das erste Mal der Carcerhaft und das zweite Mal der Ausschliessung aus der Liste der Studirenden unterworfen.

§ 120.

Auszeichnung in Farbe und Schnitt des Kleides und anderer zum Anzug gehörigen Dinge, so wie äussere Ab-

zeichen jeder Art, die plötzlich von vielen Studirenden angelegt werden, sind bei der ersten Aufforderung des Rectors zu vernichten. Wer in diesem Falle Ungehorsam zeigt, wird, nach Wichtigkeit des Verschuldens, durch Ausschliessung oder Consilium abeundi bestraft.

§ 121.

Die durch Studirende vollzogene entehrende Ausschliessung eines Commilitonen aus ihrer Gemeinschaft zieht den Hauptschuldigen Relegation zu; alle diejenigen aber, welche zu derselben mitgewirkt, oder sie bekannt gemacht haben, unterliegen dem Consilium abeundi.

§ 122.

Ein Studirender, der ohne eine gültige Ursache die Zeit der Ferien, durch Entfernung vor der gesetzlich hierzu festgesetzten Frist, oder durch Rückkehr zur Universität nach dem Anfange der Vorlesungen, verlängert, wird in den nächstfolgenden Ferien einer Carcerhaft, nach dem Ermessen des Universitätsgerichts, unterworfen. In jedem Falle ist der nach dem Beginn der Vorlesungen bei der Universität Eintreffende verpflichtet, unverzüglich beim Rector sich zu melden.

§ 123.

Ein Studirender, der bei Bewerbung um die festgesetzten Preise keine eigene, sondern eine fremde Abhandlung eingesandt hat, wird mit dem Consilium abeundi bestraft; im Fall er aber schon eine Medaille erhalten, so wird dem Schuldigen ausserdem diese oder das Geld für dieselbe abgenommen.

NEUNTES CAPITEL.

Vom Gerichtsverfahren der Universität in Beziehung auf die Studirenden.

§ 124.

Die Rechtspflege bei der Universität wird überhaupt

in folgende Instanzen getheilt: 1) das Syndicatsgericht; 2) das Rectoratsgericht, und 3) das Universitätsgericht.

§ 125.

Das Gerichtsverfahren der Universität ist frei von Gebühren und dem Gebrauche des Stempelpapiers.

§ 126.

Im Falle einer erlittenen Beleidigung oder Bedrückung muss der Studirende sich an den Rector wenden, welcher die ihm zu Gebote stehenden Maassregeln ergreift, um ihm die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

§ 127.

Der Carcerwächter erhält täglich 25 Kop. von jedem Incarcerirten.

§ 128.

Sachen wegen Geldschulden der Studirenden, welche nicht hundert Rubel-Banco-Assignationen übersteigen, werden von dem Syndicus mündlich und summarisch verhandelt; hingegen Sachen wegen Geldschulden, die hundert Rubel übersteigen, gehören vor das Universitätsgericht, und in beiden Fällen werden sie inappellabel entschieden.

§ 129.

Alle übrigen auf Studirende sich beziehenden Klagen und Untersuchungen werden von dem Rector, ebenfalls mündlich und summarisch, verhandelt. Er ertheilt allendliche Entscheidungen, die keiner Appellation unterliegen und unverzüglich vollzogen werden, in allen Sachen wegen Vergehen und Beleidigungen, für welche der Schuldige nach den Universitätsvorschriften einem Verweise oder einer Carcerhaft auf nicht mehr als drei Tage unterzogen wird.

§ 130.

Uebrigens hat der Rector das Recht, in allen diesen Sachen die Verhandlung und Untersuchung dem Syndicus

zu übertragen, auf dessen Bericht über den Zusammenhang der Sache er entweder eine Strafe über den Schuldigen verbängt, oder, falls die Entscheidung seine Competenz überschreitet, die Sache an das Universitätsgericht gelangen lässt, und zwar — wenn der Schuldige sich im Carcer befindet — nicht später als am folgenden Tage.

§ 131.

Das Verfahren bei dem Universitätsgericht, in Beziehung auf Studierende, ist ein mündliches und möglichst summarisches. Jeder derselben muss persönlich daselbst Rede stehen, und nur im Fall gesetzlicher Behinderungen hat er das Recht, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen.

§ 132.

Sachen wegen unbeweglichen Vermögens der Studierenden gehören unter Jurisdiction der dazu festgesetzten Civilbehörden.

§ 133.

Keiner der schuldigen oder einer Schuld verdächtigen Studierenden darf während der Untersuchung sich aus der Stadt entfernen.

§ 134.

Alle polizeilichen Sachen entscheidet das Universitätsgericht inappellabel, falls der Schuldige zu einem Verweise, zur Abbitte vor Gericht, zur Carcerhaft oder zur Ausschließung aus der Liste der Studierenden verurtheilt wird.

§ 135.

Bei Aburtheilung über Vergehen, für welche eine höhere Strafe erfolgen muss, werden nach völlig geschlossenem Untersuchungsverfahren, die Decane und alle Professoren der Juristenfacultät in das Universitätsgericht zur Fällung des Urtheils zusammenberufen.

§ 136.

In jedem Falle, wenn ein Studirender mit Ausschlies-

sung, Consilium abeundi oder Relegation bestraft werden soll, wird das Urtheil zur Bestätigung dem Curator unterlegt, welcher, nach seinem Ermessen, die Strafe verstärken oder mildern kann.

§ 137.

In Criminalsachen zieht das Universitätsgericht nach angestellter summarischer Untersuchung alle Decane und alle Mitglieder der Juristenfacultät hinzu, und legt ihnen die Acten nebst seinem Gutachten vor. Dieses höhere Universitätsgericht entscheidet darüber, ob die Sache vor das Criminalgericht gehöre oder nicht. Im ersteren Fall übergiebt es den Inculpaten nebst den Acten und dem Gutachten der competenten Instanz; im letzteren aber entscheidet es die Sache selbst, und verhängt über den Schuldigen eine Strafe, den Universitätsvorschriften gemäss.

§ 138.

Keiner der Studirenden kann eine Copie von Acten, in welchen die denselben betreffenden Verhandlungen enthalten sind, verlangen, noch dieselben zur Durchsicht, selbst nach geschlossener Untersuchung und erfolgter Entscheidung fordern.

§ 139.

Die Studirenden haben auch nicht das Recht um Mittheilung der Namen der Angeber und Zeugen bei den in Bezug auf sie angestellten Untersuchungen anzuhalten.

§ 140.

Die von einem Pedell amtlich gemachte Anzeige und Anschuldigung wird in jedem Falle vom Rector und dem Universitätsgericht beachtet; in Disciplinar- und Polzeisachen aber kann sie, nach Befinden der Umstände, als genügender Beweis angenommen werden.

§ 141.

Wer ohne hinreichende Gründe in Polzeisachen auf die erste, und in Justizsachen auf zweimalige Ladung nicht

vor Gericht sich stellt, wider den wird als wider einen Ungehorsamen erkannt, und das in seiner Sache gefällte Urtheil unverzüglich vollzogen.

§ 142.

Wenn die Sache Studirende betrifft, welche abwesend sind, so requirirt die Universitätsobrigkeit den gesetzlichen Beistand der Ortsobrigkeit derselben.

§ 143.

Wer sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen, wird für überwiesen erkannt, und dem zufolge wird die Ortsobrigkeit zur Vollziehung des über ihn gefällten Urtheils requirirt.

ZEHNTES CAPITEL.

Von den Prüfungen und der Erwerbung gelehrter Grade.

§ 144.

Denjenigen, die den vollen vierjährigen Cursus in der Theologischen, Juristischen und Philosophischen Facultät beendigt haben, ist es erlaubt, sich einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf alle Gegenstände des durchlaufenen Cursus erstreckt, und mit deren rühmlicher Vollendung der Titel eines wirklichen (graduirtten) Studenten und das Recht zur Erlangung der zwölften Rangclassen beim Eintritt in den Civildienst verbunden ist.

§ 145.

Diese Prüfung kann in zwei oder mehr Theile getheilt werden. Die Bestimmung über die Theilung, über die Zwischenräume zwischen den besonderen Prüfungen u. s. w. ist den Facultäten anheimgestellt.

§ 146.

Die gelehrten Grade, um welche der Wirkliche (graduirtte) Student, nach Ueberstehung einer besonderen stren-

gen Prüfung, sich bewerben kann, sind für die drei oberwähnten Facultäten:

1) der Candidatengrad, welcher das Recht zur Erlangung der zehnten Rangclassen, beim Eintritt in den Civildienst, verleiht.

2) der Magistergrad, welcher, nach derselben Grundlage, ein Recht auf die neunte Classe ertheilt; und

3) der Doctorgrad, mit der Berechtigung zur achten Classe nach derselben Grundlage.

§ 147.

Zur Erlangung eines gelehrten Grades ist, ausser Ueberstehung einer strengen Prüfung in den bestimmten Facultätsfächern auch Kenntniss der Russischen Sprache erforderlich; ohne dieselbe kann kein Studirender der Universität zu Dorpat eine gelehrte Würde erlangen.

§ 148.

Die in Militärdienste tretenden Wirklichen Studenten und Candidaten werden, nachdem sie im Unterofficiersrange, erstere 6 Monat und letztere 3 Monat gedient, zu Oberofficieren befördert, selbst wenn in denjenigen Regimentern, in welche sie aufgenommen werden sollen, keine Vacanzen vorhanden sein sollten, falls sie nur durch Kenntniss des Frontdienstes solches verdienen.

§ 149.

Die Candidatenprüfung kann mit der allgemeinen Studentenprüfung verbunden werden, oder unmittelbar auf dieselbe folgen.

§ 150.

Der Magistergrad kann nicht eher als ein Jahr nach Erlangung des Candidaten-, und der Doctorgrad erst ein Jahr nach dem Magistergrade erworben werden.

§ 151.

Die den gelehrten Graden in den drei oben genannten

Facultäten zugeeigneten Vorrechte zur Erlangung von Rang-
classen beim Eintritt in den Dienst gehören nur solchen
Personen an, die auf Russischen höheren Lehranstalten
Vorlesungen gehört haben.

§ 152.

Studirende, welche zu einem steuerpflichtigen Stande
gehören, können die Diplome über eine gelehrte Würde
nicht anders empfangen, als nach ihrer Ausschliessung aus
jenem Stande durch den Senat; zu welchem Ende, gleich
bei ihrem Eintritt in die Universität, ein Entlassungs-
attestat von der Gemeinde, welcher sie angehören, von
ihnen gefordert wird.

§ 153.

Es ist Jedem gestattet, in einer oder in mehreren
Facultäten sich um gelehrte Würden zu bewerben. —
Wer in der Prüfung für diesen oder jenen gelehrten Grad
nicht bestanden, kann sich zu einer nochmaligen Prüfung
für diesen Grad erst nach einem Jahre melden. — Wer
auch beim zweiten Male nicht bestanden, wird nicht wei-
ter zu einer Prüfung zugelassen, und werden alle übrigen
Universitäten davon benachrichtigt.

§ 154.

Ueber die Promotion zu gelehrten Graden im Fache
der Medicin und über die diesen Graden zugeeigneten
Rechte und Vorzüge existirt eine besondere Verordnung,
welche auch in Beziehung auf die Medicinische Facultät
der Universität zu Dorpat in voller Kraft verbleibt.

Das Original ist unterzeichnet: **Vorsitzer des Reichs-**
raths

Graf J. Wassiltschikow.
